

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2003 — 4181

[C - 2003/00217]

25 MARS 2003. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2002 déterminant l'intervention financière du centre public d'aide sociale dans le coût salarial d'un ayant droit à l'intégration sociale qui est engagé dans le cadre du plan Activa

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2002 déterminant l'intervention financière du centre public d'aide sociale dans le coût salarial d'un ayant droit à l'intégration sociale qui est engagé dans le cadre du plan Activa, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 11 juillet 2002 déterminant l'intervention financière du centre public d'aide sociale dans le coût salarial d'un ayant droit à l'intégration sociale qui est engagé dans le cadre du plan Activa.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 25 mars 2003.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2003 — 4181

[C - 2003/00217]

25 MAART 2003. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2002 tot vaststelling van de financiële tussenkomst vanwege het openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn in de loonkost van een gerechtigde op maatschappelijke integratie die wordt aangeworven in het kader van het Activaplan

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2002 tot vaststelling van de financiële tussenkomst vanwege het openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn in de loonkost van een gerechtigde op maatschappelijke integratie die wordt aangeworven in het kader van het Activaplan, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 11 juli 2002 tot vaststelling van de financiële tussenkomst vanwege het openbaar centrum voor maatschappelijk welzijn in de loonkost van een gerechtigde op maatschappelijke integratie die wordt aangeworven in het kader van het Activaplan.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 25 maart 2003.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Annexe — Bijlage

MINISTERIUM DER SOZIALEN ANGELEGENHEITEN,
DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT
UND MINISTERIUM DER BESCHÄFTIGUNG UND DER ARBEIT

11. JULI 2002 — Königlicher Erlass zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfeszentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen des Aktivaplan eingestellt wird

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, insbesondere der Artikel 9 und 13 § 1;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 4. Juni 2002;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 5. Juni 2002;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet dadurch, dass das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, das das Gesetz vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum ersetzt, im Interesse der von den öffentlichen Sozialhilfezentren unterstützten Personen schnellstmöglich und spätestens am 1. Oktober 2002 in Kraft treten muss; dass es äußerst wichtig ist, dass Berechtigte im System der sozialen Eingliederung im Rahmen der Politik der Eingliederung der von den öffentlichen Sozialhilfezentren unterstützten Personen so schnell wie möglich in den Genuss der neuen Eingliederungsmaßnahmen kommen, insbesondere was das Recht auf Beschäftigung betrifft; dass die tatsächliche Verwirklichung der Ziele, die der Gesetzgeber sich mit Bezug auf das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gesetzt hat, notwendigerweise und untrennbar mit den vorliegenden Ausführungsmaßnahmen verbunden ist; dass die öffentlichen Sozialhilfezentren im Übrigen schnellstmöglich vom Inhalt der neuen Maßnahmen, die sie für die betroffene Zielgruppe anzuwenden haben, in Kenntnis gesetzt werden müssen; dass die öffentlichen Sozialhilfezentren auch dringend alle notwendigen Schritte für die Aufnahme dieser neuen Maßnahmen in ihre EDV-Programme unternehmen können müssen, um die mit diesen Maßnahmen verbundenen Subventionen des Föderalstaates zu erhalten; dass der vorliegende Erlass also unverzüglich angenommen werden muss;

Aufgrund des Gutachtens 33.613/3 des Staatsrates vom 20. Juni 2002, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Beschäftigung und Unseres Ministers der Sozialen Eingliederung und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — *Einleitende Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Arbeitgeber" einen wie in Titel IV Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Arbeitgeber.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Berechtigtem" eine Person, die ein Recht hat auf soziale Eingliederung in Form einer Beschäftigung und/oder eines Eingliederungseinkommens.

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Arbeitssuchendem" einen nicht beschäftigten Arbeitnehmer, der beim regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung als Arbeitssuchender eingetragen ist.

Art. 4 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter "Periode, während deren man Arbeitssuchender ist" eine Periode, während deren man beim regionalen Amt für Arbeitsbeschaffung als Arbeitssuchender eingetragen ist, und folgende Perioden werden mit einer solchen Periode gleichgesetzt:

1. Perioden der Gewährung des Existenzminimums oder der finanziellen Sozialhilfe,
2. Perioden der Gewährung des Rechts auf soziale Eingliederung,
3. Perioden der Beschäftigung in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,
4. Perioden der Beschäftigung im Rahmen eines in den Artikeln 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1997 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *m*) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Programme für beruflichen Übergang erwähnten Programms für beruflichen Übergang,
5. Perioden der Beschäftigung an einem Arbeitsplatz, der anerkannt ist aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. August 1997 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *m*) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsprozess,
6. Perioden der Beschäftigung bei einem im Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *m*) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser erwähnten Arbeitgeber, es sei denn, während dieser Periode sind die Vorteile des vorliegenden Erlasses bereits gewährt worden,
7. Perioden der Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungsaushilfsarbeit in Anwendung der Artikel 194 und 195 des Gesetzes vom 12. August 2000,
8. Perioden der Beschäftigung im Rahmen eines in Artikel 6 § 1 Ziffer IX Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Wiederbeschäftigungsprogramms,
9. Perioden des Teilzeitunterrichts im Rahmen der Teilzeitschulpflicht,
10. Perioden der dualen Ausbildung, erwähnt im Königlichen Erlass Nr. 495 vom 31. Dezember 1986 zur Einführung eines Systems zur Verbindung von Arbeit und Ausbildung für Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren und zur zeitweiligen Herabsetzung der für diese Jugendlichen geschuldeten Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit,
11. Perioden der Ausbildung oder Beschäftigung im Rahmen der Projekte mit Bezug auf die Partnerschaftsabkommen, die aufgrund des Erlasses der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Juni 1991 (Erlass zur Ermächtigung des Brüsseler regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung, Partnerschaftsabkommen zu schließen, um die Chancen bestimmter Arbeitssuchender zu erhöhen, im Rahmen der koordinierten Maßnahmen zur sozio-beruflichen Eingliederung Arbeit zu finden oder wieder Arbeit zu finden) geschlossen worden sind und bezuschusst werden, insofern der Arbeitnehmer kein Zeugnis oder Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts hat,
12. Perioden der Eintragung als Person mit Behinderung beim "Vlaams Fonds voor Sociale Integratie van Personen met een Handicap" oder bei der "Agence wallonne pour l'Intégration des Personnes handicapées" oder beim "Service bruxellois francophone des Personnes handicapées" oder bei der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge,
13. Perioden der Beschäftigung eines Arbeitnehmers, der kein Zeugnis oder Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts hat, im Rahmen eines Erstbeschäftigungsabkommens in Anwendung von Titel II Kapitel VIII des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Förderung der Beschäftigung,
14. Perioden der entschädigten Vollarbeitslosigkeit,
15. Perioden innerhalb einer Periode der Eintragung als Arbeitssuchender, die in Anwendung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen in Sachen Kranken- und Invalidenpflichtversicherung oder in Sachen Mutterschaftsversicherung Anlass zur Zahlung von Beihilfen gegeben haben,
16. Haft- oder Gefängnisshaftperioden während einer Periode der Eintragung als Arbeitssuchender oder Haft- oder Gefängnisshaftperioden, während deren die Gewährung des Existenzminimums oder einer finanziellen Sozialhilfe oder das Recht auf soziale Eingliederung ausgesetzt war.

Art. 5 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses wird die Weiterführung einer Beschäftigung in Anwendung von Artikel 60 § 7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren oder einer Beschäftigung im Rahmen eines Programms für beruflichen Übergang oder einer Beschäftigung an einem anerkannten Arbeitsplatz nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Periode mit einer Einstellung gleichgesetzt.

KAPITEL II — *Finanzielle Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten**Abschnitt 1* — Einstellung von Berechtigten, die jünger als 25 Jahre sind

Art. 6 - Wenn ein Arbeitgeber einen Berechtigten einstellt, der jünger als 25 Jahre ist, beteiligt sich das öffentliche Sozialhilfezentrum für den Monat der Einstellung und die nachfolgenden fünfunddreißig Kalendermonate finanziell an den Lohnkosten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Einstellung hat der Arbeitnehmer ein Recht auf soziale Eingliederung.
2. Zum Zeitpunkt der Einstellung ist der Arbeitnehmer Arbeitssuchender.
3. Der Arbeitnehmer wird im Rahmen eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der mindestens einen halben Stundenplan vorsieht, eingestellt.

Abschnitt 2 — Einstellung von Berechtigten, die zwischen 25 und 45 Jahre alt sind

Art. 7 - Wenn ein Arbeitgeber einen Berechtigten einstellt, der mindestens 25 Jahre und weniger als 45 Jahre alt ist, beteiligt sich das öffentliche Sozialhilfezentrum für den Monat der Einstellung und die nachfolgenden fünfunddreißig Kalendermonate finanziell an den Lohnkosten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Einstellung hat der Arbeitnehmer ein Recht auf soziale Eingliederung.
2. Zum Zeitpunkt der Einstellung ist der Arbeitnehmer Arbeitssuchender.
3. Der Arbeitnehmer ist im Laufe der sechsunddreißig Kalendermonate vor dem Monat der Einstellung mindestens sechshundertvierundzwanzig Tage, berechnet gemäß der Sechstageswocheregelung, Arbeitssuchender gewesen.
4. Der Arbeitnehmer wird im Rahmen eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der mindestens einen halben Stundenplan vorsieht, eingestellt.

Abschnitt 3 — Einstellung von Berechtigten, die mindestens 45 Jahre alt sind

Art. 8 - § 1 - Wenn ein Arbeitgeber einen Berechtigten einstellt, der mindestens 45 Jahre alt ist, beteiligt sich das öffentliche Sozialhilfezentrum für den Monat der Einstellung und die nachfolgenden elf Kalendermonate finanziell an den Lohnkosten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Einstellung hat der Arbeitnehmer ein Recht auf soziale Eingliederung.
2. Zum Zeitpunkt der Einstellung ist der Arbeitnehmer Arbeitssuchender.
3. Der Arbeitnehmer ist im Laufe der neun Kalendermonate vor dem Monat der Einstellung mindestens hundertsechsfünfzig Tage, berechnet gemäß der Sechstageswocheregelung, oder im Laufe der achtzehn Monate vor der Einstellung mindestens dreihundertzwölf Tage, berechnet gemäß der Sechstageswocheregelung, Arbeitssuchender gewesen.
4. Der Arbeitnehmer wird im Rahmen eines schriftlichen Arbeitsvertrags, der mindestens einen halben Stundenplan vorsieht, eingestellt.

§ 2 - Wenn ein Arbeitgeber einen Berechtigten einstellt, der mindestens 45 Jahre alt ist, beteiligt sich das öffentliche Sozialhilfezentrum für den Monat der Einstellung und die nachfolgenden fünfunddreißig Kalendermonate finanziell an den Lohnkosten, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Zum Zeitpunkt der Einstellung hat der Arbeitnehmer ein Recht auf soziale Eingliederung.
2. Zum Zeitpunkt der Einstellung ist der Arbeitnehmer Arbeitssuchender.
3. Der Arbeitnehmer ist im Laufe der sechsunddreißig Kalendermonate vor dem Monat der Einstellung mindestens sechshundertvierundzwanzig Tage, berechnet gemäß der Sechstageswocheregelung, Arbeitssuchender gewesen.
4. Der Arbeitnehmer wird im Rahmen eines schriftlichen Vertrags, der mindestens einen halben Stundenplan vorsieht, eingestellt.

KAPITEL III — *Betrag der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums*

Art. 9 - Die finanzielle Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines von einem Arbeitgeber eingestellten Berechtigten beläuft sich auf höchstens € 500 pro Kalendermonat.

Wenn der Arbeitnehmer nicht vollzeitbeschäftigt ist, wird die finanzielle Beteiligung von höchstens 500 EUR nach Verhältnis der im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung vertraglich vorgesehenen wöchentlichen Arbeitsdauer reduziert.

Ist der Nettolohn für einen bestimmten Kalendermonat niedriger als die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene finanzielle Beteiligung, wird die finanzielle Beteiligung auf den für den betreffenden Kalendermonat geschuldeten Nettolohn begrenzt.

Art. 10 - Die finanzielle Beteiligung wird vom öffentlichen Sozialhilfezentrum nach monatlicher Vorlage eines Nachweises für die finanzielle Beteiligung des ÖSHZ, dessen Muster in der Anlage beigefügt ist, an den Arbeitgeber gezahlt.

Der Arbeitgeber zahlt jeden Monat den Gesamtnettolohn, auf den der Arbeitnehmer ein Anrecht hat.

KAPITEL IV — *Ergänzende Bestimmungen*

Art. 11 - In Abweichung von den Artikeln 6, 7 und 8 eröffnen folgende Arbeitnehmer nicht das Recht auf finanzielle Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten:

1. Arbeitnehmer, die eingestellt werden, ab dem Zeitpunkt, wo sie sich in einem statutarischen Stand befinden,
2. Arbeitnehmer, die als Mitglieder des akademischen und wissenschaftlichen Personals von Universitäten oder als Mitglieder des Lehrpersonals in anderen Unterrichtsanstalten eingestellt werden,
3. Arbeitnehmer, die eingestellt werden:
 - a) vom Staat, darin einbegriffen die Rechtsprechende Gewalt, der Staatsrat, die Armee und die föderale Polizei,
 - b) von den Gemeinschaften und Regionen, mit Ausnahme der Unterrichtsanstalten für die Arbeitnehmer, die nicht in Nr. 1 und Nr. 2 erwähnt sind,
 - c) von der Flämischen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission,
 - d) von Einrichtungen öffentlichen Interesses und öffentlichen Einrichtungen, die unter die Aufsicht der unter den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Behörden fallen, mit Ausnahme:
 - der öffentlichen Kreditinstitute,
 - der autonomen öffentlichen Unternehmen,
 - der öffentlichen Gesellschaften für Personenverkehr,
 - der öffentlichen Einrichtungen für Personal, das sie als Aushilfskräfte einstellen, um sie im Hinblick auf die Durchführung einer zeitweiligen Arbeit gemäß dem Gesetz vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Aushilfsarbeit und die Leiharbeit einem Entleiher zu überlassen,
 - der Unterrichtsanstalten für die Arbeitnehmer, die nicht in Nr. 1 und Nr. 2 erwähnt sind,
4. Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen für Aushilfsarbeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertrags gemäß Artikel 194 des Gesetzes vom 12. August 2000 eingestellt werden,
5. Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Programms für beruflichen Übergang, wie erwähnt in den Artikeln 2 und 3 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1997 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Programme für beruflichen Übergang, eingestellt werden.

Art. 12 - Wenn einem Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer, den er innerhalb einer Periode von zwölf Monaten nach dem vorhergehenden Arbeitsvertrag wieder einstellt, der Vorteil der finanziellen Beteiligung in Anwendung der Artikel 6, 7 und 8 bereits gewährt worden ist, werden beide Beschäftigungen für die Dauer der Gewährung der finanziellen Beteiligung als eine einzige Beschäftigung betrachtet. Die Periode zwischen beiden Arbeitsverträgen verlängert nicht die Periode, während deren dieser Vorteil gewährt wird.

Der in den Artikeln 6, 7 und 8 erwähnte Vorteil der finanziellen Beteiligung wird nicht gewährt für einen Arbeitnehmer, der innerhalb einer Periode von zwölf Monaten nach Beendigung des vorherigen, für eine unbefristete Dauer abgeschlossenen Arbeitsvertrags vom selben Arbeitgeber wieder eingestellt wird, wenn dem Arbeitgeber für diesen Arbeitnehmer und für diese Beschäftigung die Vorteile des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 1994 zur Ausführung von Titel IV Kapitel II des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen gewährt worden sind.

KAPITEL V — *Schlussbestimmungen*

Art. 13 - Die im vorliegenden Erlass vorgesehene finanzielle Beteiligung darf nicht gleichzeitig

- mit einer anderen finanziellen Beteiligung aufgrund von Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung,
- mit der in den Artikeln 36 und 37 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Subvention bezogen werden.

Art. 14 - Das zuständige öffentliche Sozialhilfezentrum schuldet die im vorliegenden Erlass vorgesehene finanzielle Beteiligung, solange der Arbeitsvertrag läuft, wobei die in den Artikeln 6, 7 und 8 vorgesehene Höchstdauer jedoch nicht überschritten werden darf.

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt am Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung in Kraft.

Art. 16 - Unser Minister der Beschäftigung und Unser Minister der Sozialen Eingliederung sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Juli 2002

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Sozialen Eingliederung
J. VANDE LANOTTE

ÖFFENTLICHES SOZIALHILFEZENTRUM

NACHWEIS FÜR DIE FINANZIELLE BETEILIGUNG DES ÖSHZ
IM RAHMEN DES AKTIVAPLANS

Vom Arbeitgeber monatlich auszufüllen und beim ÖSHZ einzureichen

ANGABEN ÜBER DEN ARBEITGEBER		
Name		
Adresse		
LASS-Nr.		
ANGABEN ÜBER DEN ARBEITNEHMER		
ENSS (Erkennungsnummer der sozialen Sicherheit) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Name und Vorname		
Adresse		
ANGABEN ÜBER DEN MONAT		
Der Arbeitnehmer war im Rahmen des Aktivaplan während des Kalendermonats (Monat) (Jahr) bei mir beschäftigt.		
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Vollzeitbeschäftigung . Die maximale finanzielle Beteiligung beläuft sich auf 500 €/Monat.		
Der Betrag des Nettolohns für den betreffenden Monat beläuft sich auf		
<input type="checkbox"/>	mindestens 500 €. → Das ÖSHZ zahlt eine finanzielle Beteiligung von 500 €.	
<input type="checkbox"/>	weniger als 500 €, nämlich €. → Das ÖSHZ zahlt eine finanzielle Beteiligung, die dem vom Arbeitgeber angegebenen niedrigeren Betrag entspricht.	
<input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine Teilzeitbeschäftigung (mindestens eine Halbzeitbeschäftigung) mit Beschäftigungsverhältnis Q/S, wobei		
Q =	die durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Arbeitnehmers, bezahlte Ausgleichsruhe infolge der Arbeitszeitverkürzung einbegriffen;	
S =	die durchschnittliche Wochenarbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers, bezahlte Ausgleichsruhe infolge der Arbeitszeitverkürzung einbegriffen.	
Die verhältnismäßige maximale finanzielle Beteiligung des ÖSHZ beläuft sich auf $500 \text{ €} \times Q/S = \dots\dots\dots \text{ €}$.		
Der Betrag des Nettolohns für den betreffenden Monat beläuft sich auf		
<input type="checkbox"/>	mindestens den Betrag der verhältnismäßigen maximalen finanziellen Beteiligung des ÖSHZ. → Das ÖSHZ zahlt eine diesem Betrag entsprechende Beteiligung.	
<input type="checkbox"/>	einen niedrigeren Betrag als den Betrag der verhältnismäßigen maximalen finanziellen Beteiligung des ÖSHZ. → Das ÖSHZ zahlt eine finanzielle Beteiligung, die dem vom Arbeitgeber angegebenen niedrigeren Betrag entspricht.	
War der Arbeitnehmer während dieses Monats arbeitsunfähig infolge eines Arbeitsunfalls ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja, verpflichte ich mich, einen Teil der finanziellen Beteiligung, die ich als Arbeitgeber vom ÖSHZ erhalten habe, zurückzuzahlen. Ich fülle ein Dokument ÖSHZ - 78.Arbeitsunfall aus und schiebe es an das für den Arbeitnehmer zuständige ÖSHZ. <i>Dieses Dokument ist beim ÖSHZ erhältlich.</i>		
ICH ERKLÄRE AUF EHRENWORT, DASS DIE VORLIEGENDE ERKLÄRUNG RICHTIG UND VOLLSTÄNDIG IST.		
Datum	Unterschrift des Arbeitgebers Name und Funktion	Stempel des Arbeitgebers
		ÖSHZ - 78.AKTIVA

